

Aktenzeichen: 34-530-0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes;
Corona Virus (SARS-CoV-2);**

**Allgemeinverfügung des Landkreises Mühldorf a. Inn
zur Bekämpfung der steigenden Fallzahlen von SARS-CoV-2**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Mühldorf a. Inn, erlässt das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 Infektionsschutzgesetz (**IfSG**), § 25 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (**7. BayIfSMV**) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (**GDVG**) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (**BayVwVfG**) folgende für den gesamten Landkreis Mühldorf a. Inn geltende

Allgemeinverfügung:

1. Für Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, ausgenommen private Feiern, gilt abweichend von § 5 Abs. 2 S. 1 der 7. BayIfSMV eine Teilnehmerbegrenzung von 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel. Zu den Veranstaltungen zählen insbesondere Vereins- und Parteisitzungen sowie nicht öffentliche Versammlungen.
2. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV wird täglich auf eine Person insbesondere aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörige eines weiteren Hausstands), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit, beschränkt. § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
3. Für den Bereich der Schulen wird neben den bestehenden Verpflichtungen nach § 18, § 25a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV angeordnet, dass in Klassenräumen während der Unterrichtszeiten alle 45 Minuten ein kompletter Austausch der Raumluft durch Stoßlüften sicherzustellen ist.
4. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten werden neben den bereits bestehenden Verpflichtungen nach § 19 der 7. BayIfSMV folgende Anordnungen getroffen:
 - 4.1 Die Beschäftigten werden verpflichtet eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - 4.2 Es sind feste Gruppen zu bilden.
 - 4.3 Die Einnahme von Mahlzeiten hat in festen Gruppen zu erfolgen.
 - 4.4 In Horten gilt abweichend von 4.1 eine umfassende Maskenpflicht.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 18.10.2020 in Kraft, spätestens einen Tag nach ihrer Bekanntgabe und gilt zunächst bis zum Ablauf des 25.10.2020.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn, Zimmer 0.111 während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Sie ist zudem auf der Internetseite unter www.lra-mue.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Bei Verstoß gegen Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung kann gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 € festgesetzt werden.
4. Die sonstigen Vorschriften der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV), der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 16.10.2020, in der jeweils gültigen Fassung, bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Mühldorf a. Inn, den 17.10.2020
Landratsamt Mühldorf a. Inn

gez.

Dr. Benedikt Burkardt
Oberregierungsrat